ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Oktober 1999

über das Verzeichnis der für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft im Jahre 2000 in Betracht kommenden Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 3329)

(1999/701/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich [1], zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EWG [2], insbesondere auf Artikel 24 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Bei der Festlegung der Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen, die im Jahr 2000 für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft in Betracht kommen, und bei der Veranschlagung der Höhe und des Prozentsatzes der Beteiligung an den einzelnen Programmen ist zu berücksichtigen, welche Bedeutung die einzelnen Programme für die Gemeinschaft besitzen und in welchem Umfang Mittel zur Verfügung stehen.

(2) Die Kommission hat jedes der von den Mitgliedstaaten eingereichten Programme unter tiermedizinischen und finanziellen Aspekten geprüft.

(3) Der im Anhang zu dieser Entscheidung veranschlagte Beteiligungssatz ist indikativ.

(4) Der Prozentsatz der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an den einzelnen Programmen ist in Übereinstimmung mit der Haushaltslage festzusetzen.

(5) Die Programme, die in dem mit dieser Entscheidung festgelegten Verzeichnis aufgeführt sind, werden zu einem späteren Zeitpunkt einzeln genehmigt und gegebenenfalls geändert oder durch zusätzliche Informationen des jeweiligen Mitgliedstaats ergänzt.

(6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die im Anhang aufgelisteten Programme kommen im Jahr 2000 für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft in Betracht.

(2) Höhe und Prozentsatz der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an den Programmen gemäß Absatz 1 sind im Anhang veranschlagt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. Oktober 1999

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19.
[2] ABl. L 168 vom 2.7.1994, S. 31.

ANHANG

Verzeichnis der Programme — Veranschlagte Höhe und Prozentsatz der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft

Tierseuche	Mitgliedstaat	Prozentsatz (%)	Veranschlagte Höhe (EUR)
Afrikanische Schweinepest Klassische Schweinepest	Italien (Sardinien)	50	400 000
Klassische Schweinepest	Deutschland	50	2 200 000
Infektiöse Pleuropneumonie der Rinder	Portugal	50	800 000
Tollwut	Luxemburg	50	70 000
	Finnland	50	100 000
	Belgien	50	165 000
	Frankreich	50	300 000
	Deutschland	50	2 000 000
	Österreich	50	220 000
	Italien	50	40 000
Vesikuläre Schweinekrankheit Klassische Schweinepest	Italien	50	300 000
Rinderbrucellose	Frankreich	50	850 000
	Griechenland	50	600 000
	Irland	50	5 000 000
	Portugal	50	2 200 000
	Spanien	50	3 000 000
	Italien	50	1 700 000
	Vereinigtes Königreich	50	900 000
Schaf- und Ziegenbrucellose	Frankreich	50	900 000
	Italien	50	4 500 000
	Griechenland	50	1 100 000
	Portugal	50	2 500 000
	Spanien	50	5 000 000
Anaplasmose, Babesiose, Ciwdriose	Frankreich	50	500 000
		50	
Enzootische Rinderleukose	Italien	50	1 250 000
	Portugal	50	2 200 000
Aujeszky-Krankheit	Deutschland	50	1 242 000
	Belgien	50	380 000
Rindertuberkulose	Spanien	50	6 500 000
	Griechenland	50	100 000
	Italien	50	800 000
	Irland	50	770 000
	Vereinigtes Königreich	50	65 000

Tierseuche	Mitgliedstaat	Prozentsatz (%)	Veranschlagte Höhe (EUR)
Traberkrankheit (Scrapie)	Belgien	50	50 000
	Frankreich	50	100 000
	Niederlande	50	100 000
	Griechenland	50	50 000
	Italien	50	50 000
		Insgesamt	49 002 000